

Bußgelder nach DSGVO - die pure Willkür?

Auf den Gedanken könnte man kommen, nachdem das gegen den Immobilienkonzern Deutsche Wohnen SE im Jahr 2019 verhängte Rekord-Bußgeld von 14,5 Millionen Euro zu Beginn dieses Jahres durch das Landgericht Berlin auf unter eine Million Euro gemindert wurde.

Der ursprüngliche Sachverhalt

Wir erinnern uns: Ein gutes Jahr nach Inkrafttreten der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO), genauer nach dem Ende der Übergangszeit am 2018-05-25 hat es ein Verfahren der Berliner Datenschutz-Aufsichtsbehörde gegen die Deutsche Wohnen SE gegeben, das mit der Verhängung eines Bußgeldes in Höhe von 14,5 Millionen Euro geendet hat. Beanstandet wurden schwerwiegende strukturelle Mängel bei der Datenspeicherung und -löschung. So habe es im verwendeten IT-System keine Möglichkeit gegeben, veraltete oder nicht mehr benötigte Daten gezielt zu löschen (Verstoß gegen Art. 25 Abs. 1 EU-DSGVO: "Datenschutz durch Technikgestaltung"). Weiter wurde gegen das Prinzip der Speicherbegrenzung (Art. 5 Abs. 1 lit. e EU-DSGVO) verstoßen, so dass Daten von Mietern auch nach Wegfall des Verarbeitungsgrundes teilweise noch jahrelang gespeichert wurden:

- Verdienstbescheinigungen
- Auszüge aus Arbeitsverträgen
- Steuer- und Sozialversicherungsdaten
- Selbstauskünfte und Kontoauszüge von Mietern und sogar ehemaligen Mietern.

Bemessungsgrundlagen und der erschwerende Faktor

Bei der Verhängung des Bußgeldes hatte sich die Aufsichtsbehörde korrekt auf Art. 83 EU-DSGVO bezogen und Faktoren wie den enormen Umfang der betroffenen Daten (hunderttausende Mieter) und den hohen Jahresumsatz des Konzerns¹ berücksichtigt.

Der Kriterienkatalog des Art. 83 sieht jedoch noch einen weiteren Faktor vor: Vorsätzlichkeit. Die Aufsichtsbehörde hatte bereits in den Jahren 2017 und 2018, also teilweise noch im Gültigkeitszeitraum des BDSG-alt, die Rechtsverstöße bemängelt. Das Unternehmen hat in der Folgezeit jedoch

¹ entsprechend dem Geschäftsbericht des Unternehmens wurden 2018 Umsatzerlöse aus der Wohnungsbewirtschaftung in Höhe von 656,2 Millionen Euro erzielt. Einschließlich des Ergebnisses von Immobilienverkäufen und des Ergebnisses aus Pflege und Betreutem Wohnen 754,6 Millionen Euro.

nicht die erforderlichen Anstrengungen unternommen, um zeitnah zu einer rechtskonformen Datenverarbeitung zu gelangen, womit vom Tatbestand der Vorsätzlichkeit ausgegangen wurde.

Und dann: Einstellung des Verfahrens

Im Februar 2021 stellte das Landgericht Berlin I das Verfahren dann ein, weil sie ein Verfahrenshindernis erkannt hatte. Der Bußgeldbescheid war unmittelbar gegen die Deutsche Wohnen SE als juristische Person gerichtet, ohne eine konkret verantwortliche natürliche Person – etwa ein Vorstandsmitglied – zu benennen. Das sah die Berliner Datenschutz-Aufsichtsbehörde anders und legte entsprechende Beschwerde beim EuGH ein.

Unternehmen haften unabhängig von der Verantwortlichkeit natürlicher Personen

Am 2023-12-05 erging das Urteil C-807/21 des EuGH, welches eine grundlegende Klärung der Haftungsfrage bei Datenschutzverstößen bringt:

- **Unmittelbare Unternehmenshaftung:** Art. 83 EU-DSGVO ist so auszulegen, dass ein Bußgeld gegen ein Unternehmen auch dann verhängt werden kann, wenn kein Fehlverhalten einer identifizierten natürlichen Person festgestellt werden konnte.
- **Verschuldenserfordernis:** Eine verschuldensunabhängige Haftung besteht nach dem Urteil des EuGH dennoch nicht, es muss zumindest Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit vorliegen, auch wenn diese nicht einer bestimmten natürlichen Person zuzuordnen ist.

Damit wurde die Sache an das Landgericht Berlin I zurückverwiesen.

Das endgültige Urteil

Das Landgericht Berlin I sah die ursprünglichen Vorwürfe der Datenschutz-Aufsichtsbehörde (unterlassene Löschungen, Vorsätzlichkeit durch unterbliebene sofortige Verfahrens- und Softwareänderungen) als erwiesen an. Mildernd wurde jedoch berücksichtigt, dass die Verstöße in der Umbruchphase zwischen BDSG-alt und EU-DSGVO bzw. kurz nach vollständiger Rechtskraft der EU-DSGVO stattfanden und die Deutsche Wohnen SE externe Beratung in Anspruch genommen hat, um die IT-Systeme auf eine gesetzeskonforme Funktionalität umzustellen. Die ursprüngliche Bußgeldsumme wurde dementsprechend auf 900.000 Euro reduziert.

Analyse

14,5 Millionen Euro -> nichts -> 900.000 Euro. Auch für ein umsatzstarkes Unternehmen kein kleiner Unterschied. Sicher keine Willkür, aber zumindest eine stark unterschiedliche Auslegung des Art. 83 EU-DSGVO bzw. des Grundsatzes, dass Bußgelder "in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend" sein sollen (Art 83 Abs. 1 EU-DSGVO).

Mit 14,5 Millionen Euro hat sich die Aufsichtsbehörde eher am oberen Rand der möglichen Bußgeldhöhe orientiert, wenn man von Verstößen nach Art. 83 Abs. 4 EU-DSGVO ausgeht, zu denen die folgenden Pflichtverletzungen gehören (Aufzählung nicht abschließend):

- Mängel beim Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen
- fehlendes oder unvollständiges Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten
- fehlende Datenschutz-Folgenabschätzungen bei umfangreichen Verarbeitungen
- fehlende Bestellung eines Datenschutzbeauftragten

Für diese Verstöße ist ein maximales Bußgeld in Höhe von 10 Millionen Euro bzw. 2 % des weltweiten Jahresumsatzes des Unternehmens vorgesehen²⁾, letzteres wären grob überschlagen ca. 15 Millionen Euro.

Der Begründung für das Bußgeld ist zu entnehmen, dass die Aufsichtsbehörde von einem Tatbestand nach Art. 83 Abs. 5 EU-DSGVO ausgegangen ist (Aufzählung nicht abschließend):

- Verstöße gegen Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten
- Verarbeitungen außerhalb der Rechtsgründe nach Art. 6 Abs. 1 EU-DSGVO
- nicht oder nicht korrekt eingeholte Einwilligungen
- Verstöße gegen die erhöhten Anforderungen an die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

In diesen Fällen ist ein maximales Bußgeld in Höhe von 20 Millionen Euro bzw. 4 % des weltweiten Jahresumsatzes vorgesehen³⁾. Gehen wir von dem im Finanzbericht der Deutsche Wohnen SE veröffentlichten Umsatz im Jahr 2018 aus, dann würde sich ein daran bemessenes Bußgeld auf maximal ca. 30 Millionen Euro belaufen.

Gemessen an dem Schutzbedürfnis der verarbeiteten Daten, die nicht in den Katalog besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 EU-DSGVO fallen, war die Bemessung des ursprünglich festgesetzten Bußgeldes sicher überzogen.

Fazit und Empfehlung

Grundsätzlich gilt es natürlich, die Verarbeitung personenbezogener Daten im gesetzlich zulässigen Rahmen zu halten. Insbesondere ist hier der Grundsatz der Datensparsamkeit zu beachten. Jede Verarbeitung sollte periodisch hinterfragt werden, ob sie in den Katalog des Art. 6 Abs. 1 EU-DSGVO passt, welcher die Rechtsgrundlagen für Verarbeitungen abschließend regelt.

Zweiter Punkt ist das Vorhalten eines aktuellen und möglichst vollständigen Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten. Dieses kann von den Aufsichtsbehörden zur Prüfung angefordert werden!

Dritter Punkt ist ein angemessenes Löschkonzept. Hier ist zu beachten, dass die alleinige Auflistung von Löschfristen kein ausreichendes Löschkonzept darstellt. Das Löschkonzept muss als Verfahren definiert, eingeführt und nachhaltig umgesetzt werden. Hierzu gehört auch die Definition von verantwortlichen Personen oder Personengruppen, welche das Löschkonzept umsetzen sowie die Auswahl und Konfiguration der eingesetzten Software-Produkte. Da in Bußgeldverfahren regelmäßig

²⁾ Es gilt der jeweils höhere Betrag

³⁾ Es gilt der jeweils höhere Betrag

unzureichende Löschkonzepte thematisiert werden und in die Höhe des Bußgeldes einfließen empfehle ich zusätzlich, die jeweiligen Maßnahmen zur Umsetzung zu dokumentieren.

Sollte es zu Nachfragen seitens der zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörde kommen haben wir mit diesen Maßnahmen schon gute Argumentationshilfen um darzulegen, dass wir die Anforderungen an die Verarbeitung personenbezogener ernst nehmen und die erforderlichen Maßnahmen gewissenhaft umsetzen wollen. Alle weiteren Fragen und Beanstandungen können dann in kooperativer Form mit der Aufsichtsbehörde diskutiert werden.

Weitere mögliche Folgen von Datenschutzverstößen

Neben den Bußgeldern nach EU-DSGVO können in Zusammenhang mit Datenschutzverstößen weitere verhängt werden, z. B.

- für das Setzen von Cookies / Tracking-Technologien ohne wirksame Einwilligung des Nutzers (Bußgelder nach TDDDG⁴⁾ bis zu 300.000 Euro
- für Verstöße gegen den EU-AI-Act⁵ (beim Einsatz verbotener KI-Praktiken bis zu 35 Millionen Euro oder 7 % des weltweiten Jahresumsatzes, für Pflichtverletzungen bei Hochrisiko-KI bis zu 15 Millionen Euro oder 3 % des weltweiten Jahresumsatzes und bei falschen, unvollständigen oder irreführenden Auskünften über den KI-Einsatz immerhin nach 7,5 Millionen Euro oder 1 % des weltweiten Jahresumsatzes)
- strafrechtliche Sanktionen, also Geld- und Freiheitsstrafen nach BDSG, nach § 202a / 202b StGB (Ausspähen / Abfangen von Daten), nach § 203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen) und einigen weiteren Rechtsvorschriften.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

München, 2026-09-22

Volker Baron

⁴⁾ Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutzgesetz

⁵⁾ REGULATION (EU) 2024/1689 OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL